

## **Kommentar und Meinung des Klägers**

Dieses Verfahren zeigt Folgendes:

1. Der Europäische Gerichtshof hat einen einzigen Richter **André Potocki** beauftragt, sich der Sache anzunehmen, er ist allein für seine „decision“ verantwortlich. Er ist leicht zu finden im Internet, sogar in Wikipedia. Die Verfahrensweise ist in seinem Sinne konform mit den Gesetzen.

2. Die „decision“-Begründung besagt in etwa: Wenn im Land Verfahrensfehler gemacht wurden, egal ob von den Gerichten oder dem Kläger oder wenn der Kläger sich nicht genügend gut durchgesetzt hat, braucht der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte sich nicht mit der Sachlage zu befassen bzw. kann dann über die Sachlage hinwegsehen.

3. Diese Argumentation des Richters ist mit folgendem fiktiven Beispiel analog zu bedenken:

In einem Land sprechen die Gerichte die lebenslange Gefängnisstrafe eines angeblichen Täters aus, der sich bis zu den höchsten Gerichten gegen das Urteil wehrt. Die Gerichte mögen, wie im obigen Fall, die Verfahrensfehler des angeblichen Täters hervorzeigen, und ihr Urteil immer darauf stützen, dass der Verurteilte eben Verfahrensfehler begangen hat. Dann kommt der Europäische Gerichtshof schließt sich dieser Argumentation an, ohne zu beachten, dass gegen Menschenrechtsgesetze verstoßen wurde bzw. schaut angeblich mit Recht von dem Verstoß weg.

4. Der Leser kann sich Gedanken darüber machen, ob in diesem Urteil Universalargumente stehen, in Sätzen oder im Zusammenhang, mit denen alle möglichen unberechtigten wie berechtigten Klagen abgewehrt werden können. Es ist dann genau zu argumentieren, ob und an welchen Stellen die Universalargumente stehen. Denn ein auf Universalargumenten gründendes Urteil ist ein Fehlurteil.

## **Weiterer Kommentar und Meinung des Klägers**

Der EGMR geht von Folgendem aus:

Implizit geht der EGMR davon aus, dass er in der Lage ist, zu erkennen, ob und dass die Gerichtswege des Landes zur Genüge genutzt wurden. Das heißt er muss alle Gesetze des Landes so gut kennen, dass er das auch im Einzelfall erkennen kann. Ob das der Fall ist, ist anzuzweifeln. Der EGMR wird sich eher den Formulierungen der Gerichte anschließen als denjenigen des Beschwerdeführers.

Angenommen ein Beschwerdeführer hatte nicht die Möglichkeit, alle Mittel der Gerichtswege des bestimmten Landes zu nutzen, dann kann der EGMR das Unrecht dieses Landes gelten lassen, egal wie groß es ist.

Es ist vorstellbar, dass der EGMR eine Beschwerde dann erst als wert ansieht, behandelt zu werden, wenn z.B. die Medien die Unrechtmäßigkeit erkannt haben, oder wenn eine sehr offensichtliche Ungerechtigkeit vom Staat begangen wurde.

Es ist auch vorstellbar, dass der EGMR nicht die Mittel hat, sich mit allem zu befassen, so dass er deswegen das meiste in den Papierkorb befördern muss.

### **1. Bezug auf Article 8 § 1 (Bezug auf Familienleben)**

Die „decision“ stützt sich auf 35 § 1:

(1) Der Gerichtshof kann sich mit einer Angelegenheit erst nach Erschöpfung aller innerstaatlichen Rechtsbehelfe in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts

und nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der endgültigen innerstaatlichen Entscheidung befassen.

mit dem Satz:

failed to raise the complaints .. before competent domestic authorities

Dem kann entgegengehalten werden, dass der Kläger in diesem Fall alle Instanzen bis zum Bundesverfassungsgericht durchlaufen hat, und das Verfassungsgericht die Verfassungsklage in allen fünf Punkten mit folgendem - wie es üblich ist - unbegründeten Beschluss, abgewiesen hat:

hat die 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch den Richter Eichberger und die failed to raise the complaints Richterinnen Baer, Britz gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG (abgek.: Fassung 11.8.1993 BGB 1 S. 1473) am 20. Juni 2017 einstimmig beschlossen:  
Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.

Dem Wortlaut nach kann der EGMR, wie in diesem Fall, **auch dann, wenn alle Instanzen durchlaufen worden sind**, seine Abweisung damit begründen: „failed to raise the complaints ... before competent domestic authorities“.

In anderen Worten: **Die Menschenrechte werden einer Person erst dann zugestanden, wenn sie es fertig gebracht hat, alle Instanzen zu durchlaufen, zudem ohne den geringsten Fehler dabei zu begehen.** Die Instanzen jedoch können so viele Fehler machen wie sie wollen. Und sie schreiben auch jederzeit die Fehler des Beschwerdeführers und reden sich aus den Fehlern, die sie machten, heraus. Sie wissen es schließlich, welche Formulierungen und Gesetze sie hierfür einsetzen können. Auch wenn es nicht so war, wie es die Gerichte formulierten, und zwar z.B. bestimmte Gesetze dort eingesetzt wurden, wo sie nichts zu suchen hatten, so wird der EGMR sich den gerichtlichen Formulierungen anschließen. Denn er hat keinen Grund, dem Beschwerdeführer mehr zu glauben als den Gerichten. Ermittlungsmöglichkeiten hat er nicht, und er braucht nicht alle Gesetze des Landes zu kennen. Ein Extremfall wäre der Fall eines Querulanten, ein anderer der Extremfall eines Todesurteils-Kandidaten. In beiden Fällen kommen Fehler in den Anträgen vor, in beiden Fällen kann der EMGR die Anträge auf Grund dieses Satzes: „failed to raise the complaints ... before competent domestic authorities“ die Klage als unzulässig abweisen, es braucht nur irgendwo in den Vorinstanzen zu stehen, dass Formalien nicht beachtet wurden. Damit ist der besagter Satz ein Universalargument, das die Fehlerhaftigkeit des Beschlusses beweist.

Auch mit Blick auf das Instanzensystem kann gesagt werden: Das unterste Gericht gibt mit seinem Beschluss vor, wie es in den nächsten Instanzen weiter geht. Es ist zwecklos, eine weitere Instanz anzurufen. Sie wird keine Fehler in der unteren Instanz sehen, und die nächste wiederum nicht in der mittleren. So geht es dann bis zum höchsten Gericht. Und gerade weil der Kläger es nicht fertig gebracht hat, die Fehler mit Hilfe der höheren Instanzen festzulegen, weil von diesen nicht daran gelegen ist, kann ihm gesagt werden: Du hast deine Mittel nicht ausgeschöpft. Im Umkehrschluss könnte gesagt werden: Die Instanzen haben ihre Mittel ausgeschöpft. Damit ist die Grundlage für den besagten Satz „failed to raise the complaints ... before competent domestic authorities“ als Universalargument gegeben. Jedes Universalargument, das besagt schon dieses Wort, kann alles abweisen, und der EMGR macht es sich mit diesem sehr einfach.

Andersrum gesagt: Der EGMR tut so, als würde er das Einhalten von seinen Gesetzen überwachen. Statt dessen drückt er das Auge während Jahren zu und wartet, bis die Gerichte die Sache über Jahre hinaus verzögert haben. Dann erst kann lässt er sich die Sache auf Papier zuschicken. Er prüft nicht die Geschehnisse an den Gesetzen, die er aufstellt, sondern er lässt sich die Sachen nach vielen Jahren vortragen, wenn sie von den Gerichten lange genug behandelt wurden und die

Ungerechtigkeit sich verfestigte. Er schaut nicht hin, wenn eine Ungerechtigkeit geschieht, er prüft erst die Texte, von den Gerichten und den Beschwerdeführern produziert, wobei er dann eher den Gerichten glaubt als dem Beschwerdeführer.

Der Satz: „Erschöpfung aller innerstaatlichen Rechtsbehelfe“ wird zu weit von der decision ausgedehnt, und wegen dieser Ausdehnung ist ruht die genannte „decision“ auf einem Universalargument.

Es genügt nicht das Durchgehen aller Instanzen, wie das von vielen gemeint wird, denn hier wurden die Instanzen alle durchgegangen.

In der BRD gibt es die Gehörsrüge. Mit dieser wird vom Kläger von der Wortbedeutung her verlangt, dass er beweist, dass ihm nicht zugehört wurde. Von dieser Wortbedeutung her sollen andere dann auf das hingewiesen werden, was vorher nicht gehört wurde. Wenn das Vorgetragene aber schlecht gehört wurde, und schon im Text abgewiesen wurde, dann wird der weitere Vortrag von ihm zur Makulatur. Denn wer einmal nicht hören wollte, wie soll er beim zweitenmal hören - wenn er auch dann nicht zuhört. Das geht dann weiter so bis zum EMGR.

Die Formulierung „failed to raise the complaints ... before competent domestic authorities“ ist auch von der Umgangssprache her zumindest untertrieben, wenn man bedenkt, wie viele Richter, Gerichte und sonstige Beteiligte des Staates mitmachten.

## **2. Bezug auf Article 6 § 1 (Recht auf ein faires Verfahren)**

Hier steht in der decision:

that they do not disclose any appearance of a violation of the rights and freedoms set out in the Convention or the Protocols thereto and that the admissibility criteria set out in Articles 34 and 35 of the Convention have not been met.

Wie oben unter 1. steht einfach, dass die Texte, welche die Klage begründen (siehe Rechtsverletzungen) nicht erscheinen lassen, dass ein Menschenrecht übergangen wurde.

Hierzu kann gesagt werden, dass es einfach ist, wenn man jemandem einen Text vorlegt, dieser dann sagt: „Ich verstehe ihn nicht, oder ich kann nicht viel mit ihm anfangen, und deswegen kann ich ihn nicht berücksichtigen.“ Das ist auch ein Universalargument, analog zur Argumentation in der decision.

----

### **Weitere Bemerkung zu 1. und 2.**

Es ist bemerkenswert, dass in der decision, wenn 1. und 2. vergleicht, der Richter zu 1. nicht wie zu 2. schreibt, die Klage würde „not disclose any appearance of a violation of the rights ....“. Es gibt mehrere Möglichkeiten warum:

- Der Richter könnte die Formulierung („not disclose ...) im Punkt 1 vergessen haben.
- Der Richter hat sie offensichtlich verstanden und als berechtigt angesehen, geht aber allein wegen der „failed to raise the complaints“-Formulierung aus, aus Mangel an dem betreffenden Argument.

**Die zweite Möglichkeit würde den hier angegebenen Kommentar in 1. bestätigen, nach dem es dem EGMR völlig egal ist, wenn ein Staat gegen die Menschenrechte verstößt, sofern Fehler in der Prozessführung vorliegen, die allein dem Kläger zugeschrieben werden, ohne sie zu bezeichnen.** Denn der Rechtsweg war in diesem Fall bis zum Ende (Bundesverfassungsgericht) geführt, und damit erschöpft.